

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonntags)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Insertions-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3-5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Achtundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 44.

Münsterberg, Sonnabend den 2. Oktober

1915.

[III. 514.] Gewählt und befristet wurde:

Als Schöffe der Gemeinde Bärdsorf der Stellenbesitzer Eduard Mülch daselbst.

Münsterberg, den 23. September 1915.

[H. 9973.] **Haserlieferung.** Wie am Schlusse meiner Kreisblattbekanntmachung vom 7. d. Mts., S. 256, angegeben, sind die Proviantämter angewiesen worden, bis auf Weiteres Beanstandungen von Haserlieferungen nicht vorzunehmen und allen versütterungsfähigen Haser abzunehmen.

Es hat sich herausgestellt, daß vielfach demzufolge Haser geliefert worden ist, der auch den mildesten Ansprüchen auf Versütterungsfähigkeit nicht entsprach. Demgemäß hat sich das königliche Kriegsministerium durch Verfügung vom 22. d. Mts. veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß die Abnahme des Hasers seitens der Proviantämter mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 ab wieder nach Maßgabe der Grundsätze vom 8. August 1915 erfolgt.

Die Proviantämter sind jedoch angewiesen, den diesjährigen mäßigen Ernteverhältnissen Rechnung zu tragen. Nasser Haser darf von den Ämtern auch fernerhin abgenommen werden. Die den Ämtern durch Trocknung des Hasers entstehenden Kosten gehen aber nicht mehr zu Lasten der Heeresverwaltung; es tritt vielmehr eine entsprechende Preisminderung ein. Für Haser, bei dem von vornherein feststeht, daß er durch Trocknung und Bearbeitung nicht versütterungsfähig gemacht werden kann, wird eine vorläufige Zahlung nicht geleistet.

Münsterberg, den 30. September 1915.

[H. 9986.] **Klebgürtel an Chauffeeobstbäumen.** Wegen massenhaften Auftretens des schädlichen Frostspanners im vorigen Jahre mußten unlängst Klebgürtel an die Obstbäume der Kreischauffeen angebracht werden. Da erfahrungsgemäß bisher vielfach solche Klebgürtel mutwillig abgerissen wurden, wodurch neben der Vereitelung des erstrebten Erfolges eine materielle Schädigung des Kreises herbeigeführt wurde, ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, die jugendlichen Personen ihrer Bezirke vor der Beschädigung der Obstanlagen alsbald in geeigneter Weise unter dem Hinweis zu warnen, daß im Ermittlungsfalle unnaheförmlich Strafantrag gegen die Schuldigen gestellt werden müßte.

Die Herren Lehrer des Kreises ersuche ich, eine gleiche Warnung an die ihrer Obhut anvertrauten Schulkinder, die nach den früher gemachten Wahrnehmungen bei jenen Beschädigungen vielfach beteiligt waren, wiederholt ergehen zu lassen.

Münsterberg, den 30. September 1915.

[H. 9977.] **Beschränkung der Milchverwendung.** Nachdem durch Bundesrats-Berordnung vom 2. d. Mts. (siehe Kreisblatt S. 256) die Beschränkung der Milchverwendung für das Reich einheitlich geregelt ist, hat der Herr Stellvertretende Kommandierende General des VI. A.-R. durch Anordnung vom 15. d. Mts. seine Anordnung vom 9. August d. Jg. (Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Schlagfahne), siehe Kreisblatt S. 238, aufgehoben.

Münsterberg, den 30. September 1915.

**Kleinhandel mit Kerzen.** Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 499) hat der Bundesrat beschlossen:

Verkäufe mit Kerzen dürfen im Einzelverkehre bis auf weiteres in andern als den in §§ 1 bis 3 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) vorgeschriebenen Gewichtsmengen gewerbemäßig verkauft oder feilgehalten werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 25. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.